

Absender: _____

Einschreiben (Übergabe)

Sozialgericht _____

Datum: _____

Klage

Ich/Wir, _____

erhebe/n hiermit fristgemäß

O für mich/uns selbst,

O als Bevollmächtigter,

O sowie als gesetzlicher Vertreter für unser/e Kind/er

(Zutreffendes ist angekreuzt)

(ggf. weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf anliegendem Extrablatt)

als

- KLÄGER -

Klage

gegen

ARGE/Jobcenter/ Sozialamt

Straße _____

PLZ u Wohnort _____

als

- Beklagte -

wegen

Widerspruchsbescheid, Geschäftszeichen _____
vom _____

und beantragen sogleich

das Ruhen des Verfahrens, bis das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren mit dem dortigen Az.: 1 BvL 1/09 (Vorverfahren Hessisches Landessozialgericht Az.: L 6 AS 336/07) über die Verfassungswidrigkeit des § 20 SGB II und auch des § 28 SGB II entschieden hat.

Mit Einreichung der Klage wird die Frist gewahrt. Es wird erklärt, dass die Klage zulässig ist. Insbesondere wurden vor Klageerhebung das erforderliche Vorverfahren nach §§ 78 ff. SGG durchgeführt und auch die Klagefrist nach § 87 SGG eingehalten. Die erhobene Klage genügt auch den Anforderungen nach § 92 SGG. Das Gericht wird um Mitteilung gebeten, welche der folgenden Behauptungen und Erklärungen ich/wir durch geeignete weitere Dokumente oder auf andere Art belegen soll/en.

Nach § 330 Abs.1 SGB III ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung eines oberen Bundesgerichts zurückzunehmen, wenn die in § 44 Abs.1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Arbeitsagentur ausgelegt worden ist.

Diese zeitliche Einschränkung der rückwirkenden Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, der eine Leistung vorenthalten hat, gilt dann nicht, wenn das Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X schon vor der Entstehung der ständigen Rechtsprechung in Gang gesetzt worden ist.

Das BSG hat eine enge Auslegung des nach seiner Meinung sozialpolitisch verfehlten § 330 Abs.1 SGB III für notwendig gehalten, weil die Vorschrift ausschließlich den Interessen der Verwaltung diene, der massenhafte Korrekturen von fehlerhaften Verwaltungsakten erspart bleiben sollten. Der Entscheidung kommt auch Bedeutung für das SGB II zu, weil § 40 Abs.1 Nr.1 SGB II auf § 330 Abs.1 SGB III verweist.

Siehe: 1. Überprüfungsantrag und neue höchstrichterliche Rechtsprechung - BSG-Urteil vom 8. Februar 2007 - B7a AL 2/06 R
2. (Winkler: Neue Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum SGBIII info also 2007 Heft 4)

Ich/wir weisen darauf hin, dass der Präsident des BVerfG Prof Papier in der öffentlichen Verhandlung am 20.10.2009 ausdrücklich erklärt hatte, dass entgegen anderslautender Medienberichte auch die Regelleistung für Erwachsene, nicht nur die für Kinder, Gegenstand des Verfahrens ist.

Ich/Wir verweise/n darauf, dass ich/wir juristische/r Laie/n bin/sind und bitte/n das Gericht, mir/uns richterlichen Hinweis zu geben, insofern mit meiner/unserer Klage oder meinem/unserem vorgenannten Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X nebst Widerspruch gegen aktuelle Bescheide etwas rechtlich nicht in Ordnung ist.

Ich/wir beabsichtigen zu beantragen, die Ablehnung des Überprüfungsantrages in Form des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zur Neubescheidung über die Leistungsansprüche in den Zeiträumen, die vom Überprüfungsantrag bzw. Widerspruch erfasst sind unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 zu verurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift aller volljährigen Mitglieder der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft

ANLAGEN:

- Mein/unser Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X vom _____ in Kopie.
- Mein/unser Widerspruch vom _____ in Kopie
- Widerspruchsbescheid der Beklagten vom _____ in Kopie.

Zweite Ausfertigung dieser Klageschrift für die Beklagte